

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**March-Ordnung, welche von Unsern jetzo in die Quartier  
und Postirung ziehenden Kays. Trouppen am Obern Rhein  
zu halten, und punctual zu beobachten seyn würdet**

**Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Wien, 1712**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-243004](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-243004)

ak  
1 am 74 B 814

# March-Ordnung.

Carl x. x.

March-Ordnung / welche von Unfern jezo in die Quartier und Postirung ziehenden Kaiserlichen Troupen am Obern Rhein zu halten / und punctual zu beobachten seyn würdet / und zwar

**P**rimò, hat unsere commandirende Generalität an diejenige respectivè Reichs-Creyß-Fürsten und Stände den Anmarch unserer Völcker/auch deren Anzahl mit Anzeig des Termini à quo & ad quem zeitlich zu notificiren / und den innoxium transitum Reichs-Constitutions-mässig zu begehren / und hauptsächlich dahin anzutragen / daß die Route in gerader Linia, ohne Umschweiff und daß sonder Noth niemand beschwehrt werde / eingerichtet / der Infanterie weiter als täglich zwey- und der Reuterey drey Meil zu marchiren nicht zugemuthet / dann nach vollführten dreytägigen Marche der vierte Tag zum Rasten verstattet werde.

Secundò. Nach bemerkten Terminum à quo & ad quem bleibt zwar denen Reichs-Creyßen auch denen Fürsten und Ständen die Special-Route und tägliche Nacht-Lager / nebst übrigen Interessenten durch ihre Länder und Gebiethe denen Reichs-Constitutionen gemäß einzurichten / überlassen / jedoch / daß die mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkühr zu verfahren / noch einer dem andern mit Beschwörung der Miliz und des unbillig bedrangten Stands die Nacht- und Still-Lager zu zuschieben befugt / hingegen die Völcker sich der verglichenen und nach vorerwehnter Modalität eingerichteten Route, auch darinnen bestimmten Stationen und Rast-Tagen allerdings zu bequemen / nicht weniger schuldig seyn sollen / nach Gelegenheit der Jahrs-Zeiten und Orten auf Verlangen derjenigen Obrigkeit / wohin das Nacht-Lager zutrifft / eintweder zu campiren / oder in die hierzu sonderlich bestimmende Häuser zusammen / oder auch bey denen Inwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

Tertiò. Wird jeder Obrister oder Commandant des Regiments oder der marchirenden Mannschafft / noch vor oder wenigst bey dem Aufbruch einen Officier voraus schicken / der einen ordentlichen von einem Ober-Kriegs- oder Begleitungs-Commissario gefertigten Entwurff der täglich zu verpflegen erforderlichen Mund- und Pferd-Portionen mitbringe / die zwischen denen interessirten Ständen concertirte March-Route erhebe und sowohl wegen alltäglicher Bezahlung der Estappen / so in jedem Nacht- oder Still-Lagere zu befolgen / als zu Abstattung der sich vielleicht ereigenden Excessen Fürsten und Ständen eine annehmliche Versicherung leiste / oder in deren Ermanglung Geislen stelle.

Quartò. Auf eine in natura zu verpflegen kommende Mund-Portion ist des Tags zwey Pfund Brods / ein Pfund Fleisch und ein Maas Bier / oder eine halbe Maas Wein/nach des Lands Option oder Gelegenheit / auf ein Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu/nach dem Oesterreichischen Gewicht zu verstehen/wie auch ein halb Gebund Stroh abzureichen/nicmanden hingegen erlaubt / sondern vielmehr  
unter



unter willkürlicher Bestrafung ernstlich verboten/ an statt der Naturalien Geld zu geben / oder anzunehmen/ und wann das Letztere sich von Seiten der Miliz ereignete/ so würde noch dabeneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth beschehen müssen/ gleichwie anderers Seits vor eine in natura verpflegte Mund-Portion (bis man sich etwa eines andern vergleichen mögte) 8. Kreuzer/ und vor eine Pferd-Portion 10. Kreuzer Rheinisch / solches auch alltäglich dem Lieferungs- Stand baar bezahlet werden solle. Wie nun

5. Quintò, vorerwehnte Estappen- mässige Verpflegung niemanden anders anzuweisen und zu erfolgen stehet/ als das hierbey gehende auf das Fuß- Volk und die Reutheren eingerichte Schema individualiter andeutet; also hat einer/ der zwey Chargen besizet / selbe nur auf die Höhere/ folglich die Obristen/ vor die Rittmeister- oder Hauptmanns-Portionen nichts zu fordern/ denen General-Staabs-Partheyen/ so in dergleichen Zügen der Völcker sich mit- und beyfinden werden/ gebühren die Estappen nur auf so viel Mund-Portiones als sie Brod-Portionen im Feld zu genießen haben/ und allein die Helffte ihrer Ordonnanz- mässigen Pferd-Portionen/ wie solche die von denen Ober- und Kriegs- oder auch Begleitungs- Commissarien ausfertige Entwürffe klar anzeigen sollen. Wir wollen aber an vorderist hierdurch denen commandirenden Officirern
6. Sextò, ernstlich befohlen haben/ aller Orten ohne Ausnahm scharffe Ordres und genaue Kriegs- Disciplin zu halten / desgleichen nachdrücklich zu verbiethen/ und selbst beständig genugsame Obsicht zu tragen/ damit über die einem jeden angewiesene Estappen nichts gefodert/ weniger erpresset werde/ noch andere Excessen fůrgen mögen/ gestalten im widrigen auf einlangende Anzeig alsobalden remediret/ und wann es Geld/ oder Geld- werths betrefete/ die Satisfaction in instanti verschafft/ dafern es hingegen andere straffmässige Delicta wären / der Delinquent von jedes Orts Obrigkeit angehalten / dem Regiment oder Compagnien so dann (worunter er gehöret) zu Handhab- und Ausübung der Gerechtigkeit ausgefolgt/ die Caution oder Geislen aber nicht eher erlassen werden sollen/ bis die vollständige Vergnügung an vorderist wegen des erlittenen Schadens wirklich geleistet seyn wird. Im fall sonsten
7. Septimò, der Percipient den Estappen- Empfang nicht bescheinen/ oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen solte/ er auch nicht anders als durch beschwohrne Attestata des Beleidigten / oder eines jeden Orts Inwohner überwiesen werden könnte/ so ist in diesen beeden Fällen derley beschwornen Urkunden vollständiger Glauben bezumessen/ und Wir verordnen hiemit gnädigst/ daß sie vim plenariae probationis haben sollen/ mit dem weiteren Beysatz/ wofern von unsern eigenen Völckern entweder keine Caution oder Geislen begehrt/ oder von der jezuweil mit wenigen Officirern marchirenden Mannschafft/ wie bey denen Recrouten sich öftters ereignet/ nicht gegeben werden können/ ein Excess gemacht würde/ Wir selbst nach ersterwehnt erfolgten Beweis von unserer Feld- Kriegs- Cassa abstaten/ und sodann den Betrag dem commandirenden Officier nebst der zu thun habenden Verantwortung an seinem Sold abziehen lassen wollen/ der seinen Regres nachmahlen an denen Excedenten zu suchen wissen wird. Wie Wir dann in allen derley Fällen von denen mitziehenden Obristen oder Commandanten der marchirenden Regimenten und Troupen alle Verantwortung und Gutmachung der etwa künftig verübt werdenden Unbefugnüssen mit deren vollständigen Bezahlung unnachlässlich fordern / auch exigiren lassen werden / die sich sodann an deme / so sie begangen / erholen mögen. Wir verfügen ferner gnädigst / daß
8. Octavò, an Vorspann mehr nicht / dann auf eine Compagnie zu Fuß höchstens zwey Wagen / und vor eine Compagnie zu Pferd ein Wagen / jeder von vier Pferd oder soviel Ochsen zu begehren / es sene dann / daß die Anzahl der Kranken / oder die im Frühe- Jahr bey sich habende Mundirung ein mehrers unumgänglich erforderete

rete / vor jeden solcher gestalt bespannten Wagen aber solle des Tags I. fl. 20. Kr. bezahlt / und derley Wagen und Zug-Viehe nicht weiter als von einem Nachtlager zum andern mitgenommen / auch die Anstalt zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden / damit die Völcker im widrigen auf derley Orts Kosten nicht so lange Zeit zu bleiben gemüssiget seyn mögen / bis die Vorspann herbey geschafft werde. Wann aber

Nono, zum Transport der Artiglerie, Proviant's oder Munition zu succurri-9. ren unvermeidlich wäre / in solchem Fall wird man sich der Bezahlung halber mit denen interessirten Ständen abfinden / und selbe baar leisten / jedoch daß denen dabey commandirten von der Soldatesca die Estappen in obigen Werth gegen gleich baldiger alltäglichen Vergütung abzureichen seynd. Wien den 28. Octobr. 1712.

## Estappen = Gebühr.

			Mund	Pferd
Einem inclusivè der Hauptmanns- Portion.	Obristen zu Fuß	—	20	12
	Obrist = Lieutenant	—	10	8
	Obrist = Wachtmeister	—	8	6
	Regiments = Quartiermeister	—	2	3
	Auditor & Secretarius	—	2	4
	Capellan	—	1	2
	Adjutant	—	2	2
	Proviantmeister	—	2	2
	Wagenmeister	—	2	2
	Provost und seine Leuthe	—	3	5
	Einem Hauptmann	—	6	3
	Lieutenant	—	2	2
	Fendrich	—	2	2
Die übrigen / Köpff für Köpff / jeder	—	1	0	
Ferner: —				
Einem inclusivè deren Rittmeister Portionen.	Obristen zu Pferd	—	20	17
	Obrist = Lieutenant	—	10	10
	Obrist = Wachtmeister	—	8	8
	Regiments = Quartiermeister	—	2	4
	Auditor & Secretarius	—	2	5
	Proviantmeister	—	2	3
Adjutant	—	2	3	
				Capels